I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1732/69 DER KOMMISSION
vom 1. September 1969
über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können für Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, die während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft wird durch bedeutende Lagerbestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1020/67/EWG (6), oder nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entstanden sind.

Es ist nicht möglich, während des laufenden Milchwirtschaftsjahres die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Buttermengen zu normalen Bedingungen abzusetzen. Eine Verlängerung der Lagerung sollte wegen der sich daraus ergebenden hohen Kosten vermieden werden. Es ist daher angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Absatz von Butter zu fördern.

Es besteht die Möglichkeit, Butter zur Herstellung von Fettmischungen abzusetzen. Deshalb ist es angezeigt, eine Regelung vorzusehen, die es den betreffenden Wirtschaftskreisen ermöglicht, die auf diesem Sektor gebotenen Einkaufsmöglichkeiten weitestgehend auszunutzen.

Es ist angebracht, der Herstellung von Fettmischungen die älteste Lagerbutter zuzuführen.

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 sieht vor, daß der Verkauf von Butter insbesondere in Form von Ausschreibungen erfolgt, um sicherzustellen, daß alle Käufer gleichen Zugang zu der von der Interventionsstelle verkauften Butter haben. Um den Ausschreibungen eine größere Wirksamkeit zu verleihen, erscheint es notwendig, das Verfahren der Dauerausschreibung anzuwenden, das es den Interventionsstellen ermöglicht, regelmäßig Butter zur Herstellung von Fettmischungen auszuschreiben, ohne für jeden einzelnen Fall die Verabschiedung einer Gemeinschaftsmaßnahme abzuwarten.

Es ist notwendig, eine Kontrollregelung einzuführen, die gewährleistet, daß die Butter bestimmungsgemäß verwendet wird. Außer der Stellung einer Verarbeitungskaution, deren Höhe unter Berücksichtigung des Verkaufspreises für Butter festzusetzen ist, können die Anerkennung der Verarbeitungsbetriebe, die Beimischung bestimmter Erzeugnisse zur Kenntlich-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(6) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 14.

machung bei der Verarbeitung sowie eine Kontrolle an Ort und Stelle während der gesamten Dauer der Verarbeitung und der Beimischung zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Erfolgt die Verarbeitung der Butter in einem anderen Mitgliedstaat, so ist es angezeigt, eine Regelung vorzusehen, die die Verarbeitung und die Beimischung ebenso gewährleistet.

Die Verarbeitungsindustrien können die betreffende Butter in der Gemeinschaft zu demselben Preis kaufen. Daher werden die Berichtigungsbeträge gegenstandslos, die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 (2), zum Ausgleich der unterschiedlichen Preise in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten der Kommission Namen und Anschrift der anerkannten Betriebe mitteilen, um es ihr zu ermöglichen, die eingeführten Kontrollmaßnahmen zu beurteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Herstellung von Fettmischungen wird Butter verkauft, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewesen und vor dem 31. Mai 1968 eingelagert worden ist.

Artikel 2

(1) Der Verkauf der Butter findet im Verfahren der Dauerausschreibung statt, die von Fall zu Fall beschlossen wird.

(2) Die Dauerausschreibung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum. Sie kann jedoch auch für einen unbegrenzten Zeitraum durchgeführt werden ; in diesem Fall wird das Ende ihrer Laufzeit dann beschlossen, wenn die ausgeschriebene Menge erschöpft ist oder andere Gründe es fordern.

Artikel 3

Die Ausschreibungsbedingungen sehen vor, daß die Käufer der in Artikel 1 genannten Butter sich dazu verpflichten,

a) die Butter innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Übernahme, in einem gemäß Artikel 16 anerkannten Betrieb zu einer homogenen Fettmischung zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, die mindestens 20 und höchstens 39 Gewichtshundertteile Milchfett enthält und deren Nichtmilchfettanteil zu mindestens 75 v. H. aus Schweineschmalz und/oder Talg besteht ;

b) bei dieser Verarbeitung je Tonne der Mischung

— 150 g Äthoxyquin (E 322),

— 8 g reines Chlorophyll (E 140) in handelsüblicher Aufbereitung

beizumischen oder beimischen zu lassen ;

c) Buch zu führen ;

d) dafür zu sorgen, daß im Fall jedes späteren Weiterverkaufs oder jedes Verarbeitungsvertrags die Verpflichtung zur Buchführung in den Kauf- oder Verarbeitungsverträgen enthalten ist.

Artikel 4

Die Dauerausschreibung wird von jeder der Interventionsstellen für die betreffenden, in ihrem Besitz befindlichen Buttermengen durchgeführt.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält insbesondere folgende Angaben :

a) die zum Kauf angebotene Gesamtmenge,

b) die Eigenschaften der Butter,

c) die Lage des oder der Kühlhäuser, in denen die Butter eingelagert ist,

d) Frist und Ort für die Einreichung der Angebote.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Interventionsstellen weitere Veröffentlichungen vornehmen.

(2) Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 8 Tage vor Ablauf der ersten für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist.

Artikel 7

(1) Die Interventionsstelle führt während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Einzelaus-

(1) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 1.

schreibungen nach von Fall zu Fall festzulegenden Bedingungen durch.

Jede Einzelausschreibung umfaßt die ganze noch verfügbare Partie der ursprünglich ausgeschriebenen Menge. Alle vier Wochen erstellt die Interventionsstelle eine auf dem laufenden zu haltende Liste der Kühlhäuser, in denen Butter lagert, die bei vorhergehenden Einzelausschreibungen nicht zugeschlagen worden ist. Diese Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Interventionsstellen weitere Veröffentlichungen vornehmen.

(2) Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen

a) beginnt die Laufzeit der ersten Frist für die Einreichung der Angebote mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ;*

b) beginnt die Laufzeit der weiteren Fristen mit Ablauf der vorhergehenden Frist.

Artikel 8

Die Interventionsstellen treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Interessenten die Möglichkeit zu geben, vor dem Angebot Proben zu untersuchen, die der zum Verkauf angebotenen Butter entnommen sind.

Artikel 9

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Einzelausschreibung, indem sie entweder das schriftliche Angebot bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder dieses durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm an die Interventionsstelle richten.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters,

b) die gewünschte Menge,

c) den je Tonne gebotenen Preis, ohne inländische Abgaben, ab Kühlhaus, in dem die Butter lagert, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung stattfindet,

d) das Kühlhaus, in dem sich die Butter befindet.

Ein Angebot für mehrere Kühlhäuser gilt als aus so vielen Angeboten bestehend, wie Kühlhäuser betroffen sind.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine Menge von mindestens 20 Tonnen betrifft. Beträgt jedoch die in einem Kühlhaus zur Verfügung stehende Menge weniger als 20 Tonnen, so stellt die verfügbare Menge die Mindestmenge für das Angebot dar.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm

a) eine Ausschreibungskaution,

b) eine Erklärung des Bieters, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften der gegebenenfalls verkauften Butter verzichtet,

beigefügt sind.

(5) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die gesamte in dem Angebot genannte Menge erfolgt.

Artikel 10

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 30 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem Mitgliedstaat, dessen Interventionsstelle die Butter verkauft, festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 11

Auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 12

(1) Wenn der vorgeschlagene Preis unter dem für die betreffende Einzelausschreibung geltenden Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der den höchsten Preis bietet. Wird die in dem betreffenden Kühlhaus verfügbare Menge durch dieses Angebot nicht erschöpft, so erhält für die verbleibende Menge jeweils derjenige der übrigen Bieter den Zuschlag, der den nächstniedrigeren Preis geboten hat.

(3) Falls die Berücksichtigung eines Angebots für das betreffende Kühlhaus dazu führen würde, die noch verfügbare Buttermenge überschreiten zu müssen, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für diese Menge.

Würde durch Berücksichtigung mehrerer Angebote zum gleichen Preis die noch verfügbare Menge überschritten, so wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(4) Die mit dem Zuschlag verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Einzelausschreibung unterrichtet.

(2) Der Käufer zahlt der betreffenden Interventionsstelle vor der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Übernahme den Betrag, der seinem Angebot entspricht, gegebenenfalls in der Höhe, in der es nur teilweise berücksichtigt worden ist.

Artikel 14

(1) Vor der Übernahme jeder Menge stellt der Käufer eine Verarbeitungskaution von 158 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

(2) Die Kaution wird unter den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Voraussetzungen gestellt.

Artikel 15

(1) Wenn für die gesamte zugeschlagene Menge oder für eine Teilmenge der dem Angebot entsprechende Betrag gezahlt und die in Artikel 14 genannte Verarbeitungskaution gestellt worden ist, stellt die Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben aus :

a) der Menge, für die die genannten Bedingungen erfüllt sind,

b) dem Kühlhaus, in dem diese eingelagert ist,

c) der Frist für die Übernahme der Butter.

(2) Der Käufer übernimmt die zugeschlagene Gesamtmenge Butter innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Zuschlag.

(3) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, erstattet der Käufer der Interventionsstelle die Lagerkosten für eine über 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über den Zuschlag hinausgehende Lagerzeit. Diese Kosten werden pauschal mit 0,525 Rechnungseinheiten je Tonne und je Tag berechnet.

(4) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, kann die Interventionsstelle vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Käufer die zugeschlagene Butter nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übernommen hat.

Artikel 16

(1) Die in Artikel 3 Buchstaben a) und b) genannten Arbeitsvorgänge dürfen nur in einem zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgt, anerkannten Betrieb stattfinden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Anerkennung darf nur für Betriebsstätten erteilt werden, die auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gelegen sind und folgende Mindestanforderungen erfüllen :

a) auf Grund ihrer technischen Einrichtungen ist die bestmögliche Verarbeitung und Beimischung gemäß Artikel 3 sichergestellt ;

b) die Möglichkeit der Kontrolle an Ort und Stelle der Verarbeitung durch einen staatlichen Beauftragten ist gewährleistet ;

c) die Butter wird in verschließbaren Räumen gelagert.

Artikel 17

(1) Die Butter wird vom Verlassen des Kühlhauses bis zur Verarbeitung einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle, die gleichwertige Sicherheiten bietet, unterstellt.

(2) Die Verarbeitung und die Beimischung werden während der gesamten Dauer dieser Arbeitsvorgänge an Ort und Stelle durch einen Beauftragten des Mitgliedstaats, in dem der Vorgang stattfindet, kontrolliert. Die Kosten dieser Kontrolle gehen zu Lasten des Unternehmens, das die Verarbeitung durchführt.

Artikel 18

Der Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, stellt nach der Verarbeitung eine Bescheinigung aus, in der die gemäß Artikel 3 verarbeiteten Mengen angegeben werden.

Artikel 19

Erfolgt die Verarbeitung der Butter in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat, nachfolgend verarbeitender Mitgliedstaat genannt, so ist folgende Regelung anzuwenden :

1. Der Exporteur ergänzt die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 in Teil A durch eine der folgenden Erklärungen :

   „Beurre destiné à la transformation (règlement (CEE) nº 1732/69)"

   „Zur Verarbeitung bestimmte Butter (Verordnung (EWG) Nr. 1732/69)"

„Burro destinato alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 1732/69)"

„Boter bestemd voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 1732/69)".

2. Der verarbeitende Mitgliedstaat unterstellt die von der in dieser Weise ergänzten Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 begleitete Butter der in Artikel 17 genannten Kontrolle.

Artikel 20

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die Ausschreibungskaution nur für diejenige Menge freigegeben,

a) für die der Bieter

— das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat

und

— den dem Angebot entsprechenden Betrag und die in Artikel 14 genannte Kaution innerhalb der vorgesehenen Frist überwiesen hat,

oder

b) für die dem Angebot nicht entsprochen wurde.

(2) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die in Artikel 14 genannte Verarbeitungskaution nur für diejenigen Mengen freigegeben, für die der Käufer der Interventionsstelle die in Artikel 18 genannte Bescheinigung vorlegt.

(3) Die Freistellung der Kaution erfolgt unverzüglich.

Artikel 21

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands als notwendig erachtet.

Artikel 22

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit der gemäß dieser Verordnung vermarkteten Butter werden, abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68, keine Berichtigungsbeträge angewandt.

Artikel 23

Für die Butter, die zu Erzeugnissen im Sinne des Artikels 3 verarbeitet wurde, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Namen und Anschrift der gemäß Artikel 16 anerkannten Verarbeitungsbetriebe mit.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am 15. September 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY